

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse und Kommissionen

**Beschluss der Landschaftsversammlung
vom 9. Oktober 2025**

Inhaltsverzeichnis

Artikel I. Landschaftsversammlung	1
§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung	1
§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung	2
§ 2a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen	3
§ 2b Verantwortlichkeit im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen	3
§ 2c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen	5
§ 3 Leitung der Sitzungen	5
§ 4 Sitzordnung der Mitglieder	5
§ 5 Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen	5
§ 6 Teilnahme von Dienstkräften	6
§ 7 Teilnahme der Öffentlichkeit	6
§ 8 Beschlussfähigkeit	7
§ 9 Befangenheit	8
§ 10 Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung	9
§ 11 Feststellung und Abwicklung der Tagesordnung	9
§ 12 Rededauer	10
§ 13 Anträge zu Punkten der Tagesordnung	10
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 15 Berichterstattung	11
§ 16 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung	12
§ 17 Abstimmungen	12
§ 18 Wahlen	14
§ 19 Ordnungsbestimmungen	14
§ 20 Niederschriften	15
Artikel II. Landschaftsausschuss, Fachausschüsse und Kommissionen	16
§ 21 Allgemeines	16
§ 22 Einberufung der Ausschüsse	16
§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen	17
§ 24 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören	17
§ 25 Teilnahme an Sitzungen	18

Geschäftsordnung

§ 26	Teilnahme von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Fraktionen und Gruppen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung	18
§ 27	Teilnahme von Begleitpersonen Schwerstbehinderter an nichtöffentlichen Sitzungen	18
§ 28	Vertretungsregelung in den Ausschüssen	19
§ 29	Tagesordnung	19
§ 30	Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung	19
§ 31	Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse	19
§ 32	Kommissionen	20
§ 33	Ältestenrat	20
Artikel III. Allgemeine Regelungen		21
§ 34	Fraktionen und Gruppen	21
§ 35	Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	21
§ 36	Datenschutz	22
§ 37	Datenverarbeitung	23
Artikel IV. Schlussbestimmungen		23
§ 38	Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	23
§ 39	Inkrafttreten	23

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse und Kommissionen**Artikel I. Landschaftsversammlung****§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung**

(1) Die konstituierende Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen; diese Versammlung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, so erfolgt die Einberufung durch ihre oder seine erste Stellvertretung.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Konstituierung der Landschaftsversammlung
2. Feststellung des Mitglieds, welches der Landschaftsversammlung am längsten ununterbrochen angehört
3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
4. Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter
5. Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch das Mitglied, welches der Landschaftsversammlung am längsten ununterbrochen angehört
6. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden
7. Bestimmung der Vorsitzenden der Ausschüsse
8. Besetzung der Ausschüsse
9. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(3) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung des Mitglieds, welches der Landschaftsversammlung am längsten ununterbrochen angehört, erfolgt durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihre oder seine erste Stellvertretung.

(4) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden ohne Aussprache in einem Wahlgang geheim gewählt (§ 8 a Abs. 1 und 2 LVerbO).

(5) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen der Landschaftsversammlung angehört, die Sitzung. Dies gilt auch für die Abberufung der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).

(6) Die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird in einer Sitzung der Landschaftsversammlung vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt

ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches der Landschaftsversammlung am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).

§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss jährlich einmal zusammentreten (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen geladen. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 17 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per E-Mail versandt wird. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im LWL-Sitzungsinformationssystem abzurufen.

(4) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

(5) Für die Durchführung der Sitzungen der Landschaftsversammlung in digitaler und hybrider Form gilt § 8 Hauptsatzung.

(6) Wird die Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten) mit der Einladung per E-Mail zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen können die Zugangsdaten auch kurzfristig vor der Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die sich aus den Verhandlungen der Landschaftsversammlung ergeben.

(8) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 9 Abs. 1 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

(9) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Tagesordnung zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörende einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörende (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten.

Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 S. 2 Digitalsitzungsverordnung (DigiSiVO) muss spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 S. 2-4 DigiSiVO.

§ 2a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungs-ort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend. Mitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

(3) Digital teilnehmende Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Sitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 2b Verantwortlichkeit im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Die von Seiten des Landschaftsverbands für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Landschaftsverband ein Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das Konzept ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der LWL die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Mitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten

Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Mitglieder.

(3) Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems und der verwendeten Softwareanwendungen) den Mitgliedern. Die Mitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich auch ihre eigenen Endgeräte verwenden.

In dem IT-Sicherheitskonzept nach Absatz 1 ist gesondert festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern bei Verwendung eines bereitgestellten bzw. eigenen Gerätes in eigener Verantwortung zu treffen sind.

(4) Die Mitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des LWL bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.

(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Mitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Mitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Zugangsdaten (§ 2 Abs. 6) verbunden werden.

(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i. S. d. Absatzes 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Mitglieds fällt.

Das ist insbesondere zu vermuten,

- a) wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Mitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- b) nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Mitglied erfolgt, oder
- c) das betroffene Mitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 2c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Mitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Mitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Mitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Mitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Mitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der LVerbO in Verbindung mit der GO NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen.

(2) Die Mitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Mitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Mitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Mitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der LVerbO in Verbindung mit der GO NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 DigiSiVO bleibt insoweit unberührt.

(4) Mitschnitte der Verwaltung zur Vorbereitung der Niederschrift gelten als genehmigt.

§ 3 Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so wählt die Landschaftsversammlung unter Leitung des Mitglieds, welches am längsten ununterbrochen der Landschaftsversammlung angehört, ohne Aussprache aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unterstützen die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4 Sitzordnung der Mitglieder

Die Sitzordnung der Mitglieder wird durch den Landschaftsausschuss bestimmt.

§ 5 Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6 Teilnahme von Dienstkräften

Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die Sitzungsleitung oder die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 1 und 2 LVerbO).

§ 7 Teilnahme der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 23 entsprechend.

(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht für jeden frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden; notfalls kann die Sitzungsleitung den Zuhörerraum räumen lassen. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton ist nur gestattet, wenn niemand widerspricht.

(4) In öffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte sind Bildaufnahmen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1, 2 der Hauptsatzung zulässig.

(5) In öffentlichen digitalen und hybriden Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung zulässig.

(6) In öffentlichen in Präsenz stattfindenden Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung zulässig. Die Sitzungen werden live als Medienangebot im Internet auf der Webseite <https://www.politik.lwl.org/de/> zur Verfügung gestellt.

Die Gremien können jederzeit beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte von der Übertragung auszuschließen. Jedes Mitglied kann generell oder im Einzelfall und ohne Begründung erklären, dass ihr/sein Redebeitrag von einer Medienübertragung und Videoaufzeichnung ausgeschlossen ist.

Die Gremien können durch Einzelbeschluss weitere Regelungen zur Übertragung, Archivierung und Löschung treffen.

(7) Bei digitalen Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen.

Im Rahmen von digitalen Sitzungen können sich Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei dem Büro LWL-Landschaftsversammlung melden, damit sie die Sitzung nach Möglichkeit in geeigneten Räumlichkeiten verfolgen können. Die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten richtet sich nach § 2 Abs. 9. Digital teilnehmende Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die Beteiligung in Textform sowie die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung. Das Aufzeichnen und Verbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen durch digital teilnehmende Zuhörende ist untersagt.

(8) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann Dritten übertragen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Sitzungsleitung während der Sitzung festzustellen, ob die Landschaftsversammlung beschlussunfähig ist. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Stunden unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

§ 9 Befangenheit

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 30 - 32 Gemeindeordnung NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Im Falle einer digitalen oder hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Mitglied in digitaler Form teilnimmt, ist die Ton- und Bildübertragung des ausgeschlossenen Mitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Das Mitglied hat sich jeder Beteiligung in Textform sowie der optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Bei einer nicht öffentlichen Sitzung ist die Kamera- und Ton-Übertragung der Sitzung und des ausgeschlossenen Mitglieds zu unterbrechen.

In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Landschaftsversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. An dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.

§ 10 Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 1 LVerbO). Sie/er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion spätestens am 21. Tag vor der Sitzung vorgelegt werden.

(2) Die Landschaftsversammlung kann die Tagesordnung ändern oder durch Aufnahme zusätzlicher Verhandlungsgegenstände durch Beschluss ergänzen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Sie sind nur zulässig, wenn

a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder

b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller/in zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Wird mit dem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung die Abstimmung über einen Antrag begehrt, gelten für diesen ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.

(4) Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

§ 11 Feststellung und Abwicklung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über geänderte oder zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 10 Abs. 2 kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.

Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft oder geschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Auf Verlangen ist der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

(3) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(4) Wortmeldungen sind außer im Falle des Abs. 5 nicht mehr zulässig, wenn die Beratungen oder die Redeliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/Der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

(6) Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Rededauer

Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates von der Landschaftsversammlung festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gem. Satz 1 oder beschließt die Landschaftsversammlung nichts anderes, darf die einzelne Rednerin/der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner/innen eine Redezeit bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die übrigen Fraktionen können für eine(n) ihrer Redner/in eine entsprechende Redezeit verlangen. Überschreitet ein Mitglied der Landschaftsversammlung seine Redezeit, so soll ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 13 Anträge zu Punkten der Tagesordnung

(1) Anträge von Mitgliedern und Fraktionen sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder sowie jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
- b) Übergang zur Tagesordnung
- c) Verweisung
- d) Vertagung
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Schluss der Redeliste
- g) Schluss der Beratung
- h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- i) Geheime Abstimmung
- j) Namentliche Abstimmung
- k) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit

(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen (Ausnahme in § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 5 u. 6). Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten. In den Fällen des § 17 Abs. 5 und 6 bedarf es keiner Abstimmung.

§ 15 Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.

(2) Über Empfehlungen der Ausschüsse berichten der oder die vom Landschaftsausschuss bestimmten Berichterstatterinnen/Berichterstatter.

(3) Werden Anträge nach § 10 Abs. 2 und § 13 gestellt, benennt die Antragstellerin/der Antragsteller, die Berichterstatterin/den Berichterstatter. Berichterstatterin/Berichterstatter kann nur ein Mitglied der Landschaftsversammlung sein. Stellt die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes einen Antrag nach § 10 Abs. 2, benennt diese/dieser die Berichterstatterin/den Berichterstatter.

§ 16 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Bei mündlicher Beantwortung in der Sitzung der Landschaftsversammlung darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich oder kann die/der Vorsitzende die Frage wegen Zeitablaufs nicht mehr aufrufen, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.

(5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beantworten, wenn sich die Fragestellerin/der Fragesteller nicht mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

(6) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 entsprechen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(3) Bei Sitzungen, an denen alle Mitglieder unter persönlicher Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen (Präsenzsitzung), wird durch Handaufheben abgestimmt.

Bei digitalen und hybriden Sitzungen können offene und namentliche Abstimmungen mittels des eingesetzten Abstimmungssystems durchgeführt werden. Der Verzicht auf den Einsatz des Abstimmungssystems ist zulässig, wenn das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen und namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit auf andere geeignete Weise erkennbar und nachvollziehbar ist. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 3 oder 4 vorliegt.

Die Sitzungsleitung hat die Frage so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen sind in dieser Reihenfolge aufzurufen. Vor Beginn der Abstimmung muss der Antrag schriftlich niedergelegt sein und von der Sitzungsleitung verlesen werden, sofern es sich nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Besteht keine Einigung über das Abstimmungsergebnis zwischen der Sitzungsleitung und der Schriftführerin/dem Schriftführer oder wird dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion angezweifelt, werden die Stimmen ausgezählt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung werden Abstimmungen geheim durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 DigiSiVO.

(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung dies beantragt. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein. Für Wahlen im Rahmen von digitalen oder hybriden Sitzungen gelten § 17 Absatz 3 bzw. Absatz 5 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet sein.

(4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertreter/innen gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes.

§ 19 Ordnungsbestimmungen

(1) Dem Hausrecht der Sitzungsleitung unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten oder digital an der Sitzung teilnehmen.

(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Landschaftsversammlung, ruft die Sitzungsleitung es zur Ordnung.

(3) Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Nimmt das Mitglied digital an der Sitzung teil, erfolgt die Entziehung des Wortes durch Abschaltung des Mikrofons, der Sitzungsausschluss durch Unterbrechung der Kamera- und Ton-Übertragung der Sitzung und des ausgeschlossenen Mitglieds. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(5) Gegen die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das betroffene Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch erheben. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführerin/dem Schriftführer (§ 9 Abs. 6 LVerbO) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggfls. Dauer einer Unterbrechung
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder sowie der weiteren an der Sitzung Beteiligten
- c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände mit Angabe der Drucksachenummer
- d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
- e) Wiedergabe des gedrähten Verhandlungsverlaufes
- f) Je Tagesordnungspunkt Namen der Personen, denen das Wort erteilt worden ist sowie eine zusammenfassende Wiedergabe des Wortbeitrages und/oder schriftlich vorliegende Redebeiträge, sofern vorhanden, als Anlage zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt
- g) bei Auszählung der Stimmen oder auf Verlangen eines Mitgliedes das von der Sitzungsleitung festgestellte Ergebnis.

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird von der Landschaftsversammlung bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem für Inneres zuständigen Ministerium, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes digital bereitgestellt.

Artikel II. Landschaftsausschuss, Fachausschüsse und Kommissionen

§ 21 Allgemeines

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Durchführung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in digitaler und hybrider Form gelten zudem §§ 8 und 9 der Hauptsatzung.

(3) § 11 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(4) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.

§ 22 Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Sind die oder der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbands zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Mitglied der Landschaftsversammlung im Ausschuss, welches der Landschaftsversammlung am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im LWL-Sitzungsinformationssystem abzurufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LWL zur Verfügung gestellt.

§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG-KJHG NRW.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Liegenschaftsangelegenheiten
- b) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden und sonstige Angelegenheiten, bei denen die persönliche oder fachliche Beurteilung von Personen Gegenstand der Beratung sind
- c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs, sofern es um konkrete Einzelfälle geht und soweit Vermögensinteressen des LWL oder des Verhandlungspartners betroffen sein können
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme des Schlussberichts und allgemeiner Grundsätze
- e) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
- f) Sonstige Angelegenheiten, von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommune, privater Dritter (Personen und Unternehmen) oder anderer Beteiligter und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können
- g) Quartals- und Zwischenberichte von Juristischen Personen, an denen der LWL beteiligt ist, und von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organiertei zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), obliegt die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes.

§ 24 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der Sitzungsleitung des jeweiligen Ausschusses in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 25 Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören und Mitglieder der Fachausschüsse können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse und Kommissionen.

(2) An Sitzungen der Beschwerdekommision des Gesundheits- und Krankenhausausschusses können nur die Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder der Beschwerdekommision teilnehmen.

(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und Kommissionen nehmen die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Für die Teilnahme der Betriebs-/Werkleitungen an den Sitzungen gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung. Für die Teilnahme der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und Kommissionen gilt § 9 Rechnungsprüfungsordnung.

§ 26 Teilnahme von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Fraktionen und Gruppen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung

Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Fraktionen und Gruppen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses sind, wird die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Kommissionen sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für diese Gremien gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 27 Teilnahme von Begleitpersonen Schwerstbehinderter an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson einer/eines Schwerstbehinderten kann dann an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen, wenn das behinderte Mitglied aufgrund der Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzungen angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) Kann weder das Mitglied noch dessen persönliche Vertreterin/persönlicher Vertreter an der Sitzung des Landschaftsausschusses bzw. des Fachausschusses teilnehmen, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge der Liste, die von der Landschaftsversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppe für den Landschaftsausschuss bzw. den Fachausschuss beschlossen wurde.

(2) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die/den persönliche(n) Vertreter/in erfolgen (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 2 AG-KJHG).

§ 29 Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion spätestens am 14. Tag vor der Sitzung vorgelegt werden.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann der Ausschuss diese durch Beschluss erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Des Weiteren kann er die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Punkte verbinden und teilen, sowie von der Tagesordnung absetzen.

§ 30 Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung

Jedes Mitglied eines Ausschusses und die Fraktionen sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des jeweiligen Ausschusses in der Sache herbeizuführen. Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 31 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse

(1) Für Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse gilt § 20 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten sollen. In der Niederschrift ist zu vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.

(2) Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/der Ausschuss bestellt. Sie sind vom Ausschuss zu genehmigen.

(3) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen und Gruppen, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übersandt bzw. digital bereitgestellt.

§ 32 Kommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann ausschussübergreifende Kommissionen bilden. Als Mitglieder können diesen neben Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Mitglieder der Fachausschüsse angehören.

(2) Die Fachausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Kommissionen bilden. Die Bildung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Den Kommissionen können nur Mitglieder des Fachausschusses angehören, durch den sie gebildet wurden. Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen der übrigen Ausschüsse findet § 10 Abs. 5 Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der §§ 21 bis 31 gelten sinngemäß für die Kommissionen.

(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können nur Mitglieder der Landschaftsversammlung sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellv. Vorsitze nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt erfolgt für die Kommissionen eines jeweiligen Ausschusses, durch den sie gebildet worden sind, gesondert.

(5) Kommissionen tagen nicht öffentlich.

(6) Die Fachausschüsse können die für ihren Geschäftsbereich gebildeten Kommissionen auflösen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

§ 33 Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird durch den Landschaftsausschuss ein Ältestenrat gebildet. Ihm müssen mindestens angehören, die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher.

(2) An den Sitzungen des Ältestenrates nehmen die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihr/sein allgemeiner Vertreter teil.

Artikel III. Allgemeine Regelungen

§ 34 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens fünf Personen bestehen (§ 16 a LVerbO). Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Personen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprechers, ihrer/seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.

(3) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.

(4) Die Fraktionen der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung und deren Mitglieder.

(5) Die innere Ordnung der Fraktionen und Gruppen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, das Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden vorzulegen.

(6) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, der Wechsel im Vorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).

§ 35 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der 1. Tagung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu ge-

ben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Die Auskunft ist auf dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügten Fragebogen zu geben.

Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die hiernach erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die nach Abs. 1 gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 36 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder zu personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Gremienmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt für die Bild- und für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 15 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen kann die Sitzungsleitung gegenüber dem betreffenden Mitglied die Rechte aus § 19 wahrnehmen.

§ 37 Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten insbesondere die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW und des § 15 Landschaftsverbandsordnung.

Artikel IV. Schlussbestimmungen**§ 38 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung**

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.11.2017 in der zuletzt gültigen Fassung (21.12.2023) außer Kraft.